

Nachhaltigkeitspräferenzen

März 2023

Hintergrund

ESG-Faktoren und individuelle Präferenzen: Wie die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten zu einer gemeinsamen und zukunftsorientierten Investitionsstrategie führen kann, um langfristige Werte für Anleger und Gesellschaft zu schaffen.

Neben der Berücksichtigung der finanziellen Umstände, Ziele, Risikobereitschaft usw. unserer Kunden, sind wir gesetzlich verpflichtet, Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Kunden abzufragen und in die Anlageberatung bzw. Vermögensverwaltung einzubeziehen.

Die unserer Abfrage zugrundeliegenden regulatorischen Anforderungen sind Teil eines sich entwickelnden regulatorischen Rahmens (sog. 'Green Deal'), der die Agenda der EU für nachhaltige Finanzwirtschaft umsetzen soll. Hauptziel dieser Agenda ist die Etablierung eines Nachhaltigkeitsregulierungsrahmens, der den Fluss von Investitionen in Aktivitäten, die die europäische Wirtschaft bei der Emission von Treibhausgasen auf Netto-Null bringen werden, erleichtert und sogar beschleunigt. Zu diesem Zweck richtet sich das Regulierungskonzept an alle Teilnehmer der Investitionswertschöpfungskette, von unseren Kunden bis zu den Unternehmen, in die investiert werden soll.

Der regulatorische Rahmen erfasst bisher:

- 1 Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD¹).
- 2 Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR²), die Offenlegungs- und Berichtspflichten für Vermögensverwalter und Investmentmanager vorschreibt, sowie.
- 3 Die Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU Taxonomie-Verordnung³), die ein Klassifizierungssystem beinhaltet, um die Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten einordnen zu können.

In der Praxis sieht der regulatorische Rahmen folgende Abläufe vor:

- 1 Unternehmen berichten über ihre Aktivitäten und Investmentmanager berichten über die Nachhaltigkeitsansätze in ihren Geschäften. Ziel dessen ist, die Vergleichbarkeit und den Wettbewerb zwischen verschiedenen Unternehmen und Investmentprodukten bzw. -dienstleistungen zu erhöhen.
- 2 Investmentmanager können anschliessend einsehen, welche Unternehmen einen größeren Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit legen und welche Produkte umweltverträglich sind. Sie können dann in die Unternehmen und Produkte investieren, die den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden entsprechen.
- 3 Als Anleger können Sie anhand der Offenlegungen und Berichte sehen, inwiefern die ausgewählten Investitionen mit Ihren Präferenzen übereinstimmen.

¹Richtlinie (EU) 2022/2464.

²Verordnung (EU) 2019/2088.

³Verordnung (EU) 2020/852.

Abbildung 1: Wie kann die Regulierung das Investieren in nachhaltige Investitionen steuern?



Quelle: Schroders.

Etablierung von Nachhaltigkeitspräferenzen

Die EU-Nachhaltigkeitsvorschriften erfordern bei der Festlegung der Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden die Berücksichtigung von drei Aspekten:

1. Ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU Taxonomie-Verordnung⁴

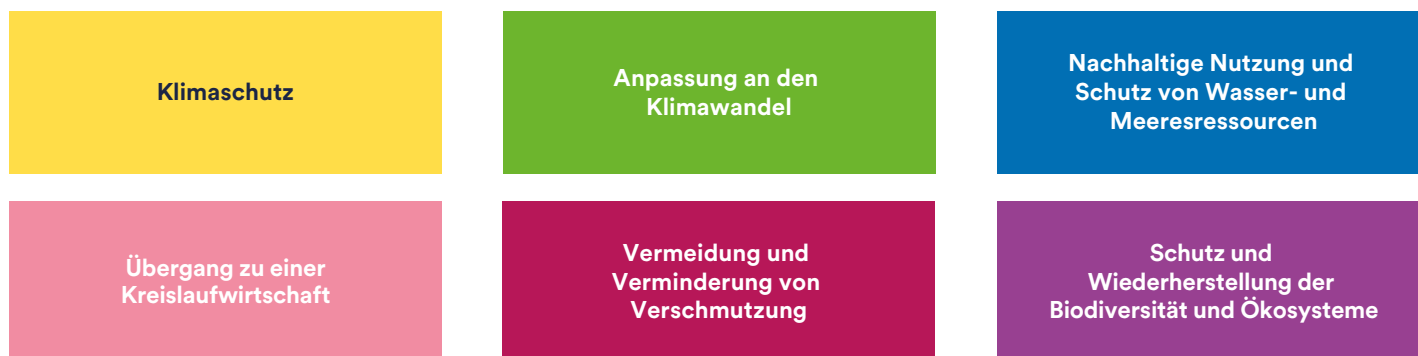
Die EU Taxonomie-Verordnung definiert, wann eine Wirtschaftstätigkeit von Unternehmen als ökologisch nachhaltig eingestuft werden kann. Sie richtet sich an alle Finanzmarktteilnehmer und Emittenten in der EU, die nachhaltige Finanzprodukte anbieten. Die Verordnung stellt klare Vorgaben auf, die es einem potenziellen Investor ermöglichen, die Nachhaltigkeit einer angedachten Investition möglichst genau zu bestimmen.

Um als umweltfreundlich im Sinne der EU Taxonomie-Verordnung zu gelten, muss eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung von mindestens einem von sechs Umweltzielen leisten (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung von Verschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme).

⁴Verordnung (EU) 2020/852, EU Taxonomie.

und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung von Verschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme), bei den verbleibenden Zielen keinen signifikanten Schaden verursachen, sehr umfangreiche und detaillierte technische Screening-Kriterien erfüllen sowie einen Mindestschutz bei den sozialen Standards und der guten Unternehmensführung erfüllen, der sich aus völkerrechtlich verbindlichen Leitsätzen und Prinzipien ableitet.

In ihrer aktuellen Form konzentriert sich die EU Taxonomie-Verordnung auf die Anforderungen des Umweltschutzes und soll erst zu einem späteren Zeitpunkt um soziale Faktoren sowie Kriterien der guten Unternehmensführung erweitert werden. Grund dafür ist, dass die Datensätze unvollständig sind, Unternehmen diese Daten erst ab 2024 bereitstellen werden und sie sich von Anbieter zu Anbieter unterscheiden. Viele Investmentmanager haben beschlossen, eine 0%ige Übereinstimmung zu melden, bis die Genauigkeit und Robustheit der Daten verbessert wird. Dies bedeutet, dass die Anwendung dieser Präferenz auf Portfolios erhebliche Auswirkungen auf das verfügbare Anlageuniversum haben kann.



2. Nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR

Die SFDR beinhaltet umfassende Regelungen zur Offenlegung von Informationen, insbesondere für Unternehmen aus der Finanzbranche. Der Kunde soll in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Informationen zur Nachhaltigkeit seiner Investitionen zu beschaffen.

Nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu einem Umweltziel und/oder einem sozialen Ziel beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf diese Ziele haben und das Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Viele europäische Investmentmanager berichten nun über den Prozentsatz ihrer Portfolios, die ihren eigenen nachhaltigen Anlagekriterien entsprechen. Es ist zu beachten, dass jeder Investmentmanager möglicherweise eine andere Definition anwendet. Wir können diesen Ansatz auch auf Direktinvestitionen anwenden, indem wir unser proprietäres Tool SustainEx verwenden, das auf einer Analyse der positiven und negativen Auswirkungen von Unternehmen auf die Gesellschaft und den Planeten basiert und dann eine Mindestschwelle anwendet, bei der die Summe aller Externalitäten zu einem positiven Nettoergebnis führen muss.

3. Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ('PAI')

PAI (Principle Adverse Impact) bezeichnet nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die ein Anleger vermeiden möchte.

Diese Auswirkungen beziehen sich auf verschiedenste Gebiete, beispielsweise Treibhausgasemissionen und Sozial- und Mitarbeiterbelange. Für die Messbarkeit der Auswirkungen greift die EU auf eine Liste von Variablen zurück, wie beispielsweise den Kohlenstoff-Fußabdruck oder die Vorstandsdiversität. Andere Variablen sind spezifischer, wie z.B. 'Emissionen in Gewässer', die Auswirkungen auf Wasser erfassen sollen, oder die Belastung durch energieineffiziente Immobilienanlagen. Die Verordnung benennt insgesamt 18 Kernindikatoren und 46 zusätzliche Indikatoren.

Die Berichterstattung über PAI geht nicht mit festen Schwellenwerten einher; es gibt keine Anhaltspunkte dafür, ab welchem Niveau ein bestimmter PAI-Indikator zu erheblichen Schäden führt. Solche Schwellenwerte hängen vornehmlich vom regionalen Kontext, Sektor und anderen Merkmalen des jeweiligen Portfolios ab.

Ein Anwendungsbeispiel ist die Anlage in ein Unternehmen, das erheblich zur Kohlenstoffdioxidemission beiträgt oder unzureichende Schutzmaßnahmen für Wasser-, Abfall- oder landwirtschaftliche Praktiken aufweist. Das könnten auch Beteiligungen oberhalb einer Geringfügigkeitsschwelle in Sektoren/Branchen mit Verbindung zu umstrittenen Waffen, Atomwaffen, fossilen Brennstoffe und Tabak sein.

Zusammenfassung der Bewertung von Nachhaltigkeitspräferenzen

Neben der Berücksichtigung der finanziellen Umstände, Ziele, Risikobereitschaft usw. unserer Kunden sind wir verpflichtet, die Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Kunden abzufragen. Diese müssen unter Beachtung der folgenden Kriterien ermittelt werden:

- Soll ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert werden, wie in der EU Taxonomie-Verordnung definiert?
- Soll ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen investiert werden, wie in der SFDR definiert?
- Soll die Investition Umwelt- und/oder Sozialziele verfolgen?
- Sollen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden?

Wenn ein Kunde sich entscheidet, keine Präferenz zu äußern, gilt er/sie gemäß der Verordnung als 'nachhaltigkeitsneutral'. Dies bedeutet, dass Anlageverwalter ein Portfolio verwalten können, das Investitionen mit und ohne nachhaltigkeitsbezogene Merkmale enthält.

Kunden, die ihre Nachhaltigkeitspräferenzen äußern, können nur einen empfohlenen Portfolio-Service erhalten, der ihren Präferenzen entspricht. Aufgrund der sich entwickelnden Natur der Regulierung und des Fehlens zuverlässiger branchenweiter Daten kann die Anwendung dieser Präferenzen auf Portfolios jedoch erhebliche Auswirkungen auf das verfügbare Anlageuniversum haben.

Wenn gewünscht, können Kunden ihre Nachhaltigkeitspräferenzen anpassen, um Empfehlungen zu berücksichtigen, die ein breiteres Anlageuniversum einschließen.

Eine aktuelle Version dieser Informationsbroschüre finden Sie auch auf unserer Internetseite.



Wichtige Informationen

Haftungsausschluss

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument ausschliesslich Informationszwecken dient. Weder ist es noch erhebt es einen Anspruch darauf, eine Beratung, Empfehlung, ein Angebot, eine Einladung zum Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf von Finanzinstrumenten oder -dienstleistungen, zur Investition in solche, zur Zeichnung solcher oder eine Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf Finanzinstrumente oder -dienstleistungen zu sein. Dieses Dokument berücksichtigt weder die spezifischen Anlageziele noch die finanzielle Situation oder die besonderen Bedürfnisse bestimmter Personen. Die in diesem Dokument erwähnten Finanzinstrumente und -dienstleistungen sind für bestimmte Empfänger dieses Dokuments möglicherweise nicht geeignet. Personen, die dieses Dokument erhalten oder lesen, sollten sich von einem Finanz- und/oder Steuerberater dazu beraten lassen, ob sich solche Finanzinstrumente und -dienstleistungen für sie unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Anlageziele, ihrer Finanz- und Steuersituation und ihrer besonderen Bedürfnisse eignen, bevor sie sich zum Kauf oder zur Zeichnung solcher Finanzinstrumente oder -dienstleistungen verpflichten. Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen stammen aus zuverlässigen Quellen, trotzdem wird jede ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung für deren Genauigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität abgelehnt. Die Schroder & Co Bank AG, ihre Verwaltungsräte, Führungskräfte und Mitarbeiter

übernehmen keinerlei Haftung für direkte oder indirekte Schäden aus der Nutzung dieser Informationen. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht unbedingt auf künftige Ergebnisse schliessen. Finanzinstrumente und -dienstleistungen sind nur in denjenigen Jurisdiktionen verfügbar, in denen ihr Angebot rechtlich zulässig ist. An den Finanzinstrumenten und -dienstleistungen können jederzeit Änderungen vorgenommen werden, ohne dass Sie vorgängig darüber informiert werden. In diesem Dokument erwähnte Finanzinstrumente oder -dienstleistungen dürfen weder in den USA noch an US-Personen oder zu deren Nutzen angeboten oder verkauft werden.

In diesem Dokument hat Schroders die aktuelle Marktmeinung ausgedrückt, diese kann sich ändern, zudem übernimmt Schroders keine Haftung für die Richtigkeit.

Schroder und Co Bank AG, Central 2, CH-8001 Zürich Schweiz ist reguliert durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Version 03/2023